

BGer 1B 123/2016 vom 4. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_123_2016

FR: TF 1B 123/2016 du 4 avril 2016

IT: TF 1B 123/2016 del 4 aprile 2016

Regeste

Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Straf- und Zivilkläger A._____ erhob gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. Februar 2016 Beschwerde. Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern forderte A._____ mit Verfügung vom 25. Februar 2016 zur Leistung einer Sicherheit von Fr. 600.-- auf, worauf A._____ sinngemäss um unentgeltliche Rechtspflege ersuchte. Mit Verfügung vom 4. März 2016 wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ab und forderte A._____ nochmals auf, eine Sicherheit von Fr. 600.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 25. März 2016 (Postaufgabe 29. März 2016) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Auffassung der Beschwerdekammer, die Begründung der Nichtanhandnahmeverfügung überzeuge und die Gewinnaussichten der Beschwerde seien äusserst gering, rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Der Beschwerdeführer vermag daher nicht aufzuzeigen, dass die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege rechts- bzw. verfassungswidrig sei. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.